



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08198**
Datum: 11.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Schulverwaltungsamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	06.10.2009	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.12.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2005 (GVBl. 2005 S. 521), zuletzt geändert durch 12. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14.07.2009 (GVBl. 2009 S. 358) in Verbindung mit der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung 10.08.2009 (GVBl. 2009 S. 383) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.1999 die **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung** der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.1999 veröffentlicht im Amtsblatt am 10.06.1999 beschlossen.

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

Für Schülerinnen und Schüler, welche nach §71 Absatz 4 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 14.07.2009 einen Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten zum Schulbesuch haben, beträgt die Mindestentfernung, ab der 11.-13. Jahrgangsstufe 4,0 km.

2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales
und kulturelle Bildung

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VWH :	1.2900.639000	08/09 – 12/09	153.550,00 €
Ausgaben	1.2900.639000	01/10 – 12/10	531.175,00 €

Begründung:

Mit der 12. Änderung wurde der Kreis anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler durch die Einbeziehung der Klassenstufen 11 und 12 an Gymnasien , 11 – 13 an Gesamtschulen sowie des 1. – 3. Ausbildungsjahres von Vollzeitbildungsgängen an Berufsbildenden Schulen erweitert.

Da für diese Gruppe von Schülern noch keine Mindestentfernung nach §71 Abs. 6 durch die Stadt Halle (Saale) als Träger der Schülerbeförderung bestimmt war, wurde in Anlehnung an die bereits vorher unter die Regelungen der Schülerbeförderung gefallene Gruppe ausgewählter Vollzeitbildungsgänge nach Abs. 2 Ziffer 2 und 3 die Mindestentfernung festgelegt, ab der ein Anspruch auf Entlastung besteht.

Die Regelung des Verfahrens der finanziellen Entlastung der Schülerinnen und Schüler wird in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geregelt.

2. Familienverträglichkeit:

Die Vorlage wurde nach den Kriterien der Familienverträglichkeit geprüft.

Mit der 12. Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde der Kreis anspruchsberechtigter Schüler durch die Einbeziehung der Klassenstufen 11 und 12 an Gymnasien , 11 – 13 an Gesamtschulen und des 1. – 3. Ausbildungsjahres von Vollzeitbildungsgängen an Berufsbildenden Schulen wesentlich erweitert.

Nach derzeitigen Hochrechnungen können ca. 1500 Schülerinnen und Schüler bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Schulweg zusätzlich Leistungen aus der Schülerbeförderung erhalten.

Da sich bei den bisherigen Leistungen der Schülerbeförderung (Beförderung anspruchsberechtigter Schüler von der Wohnung zur Schule und zurück) keine wesentlichen Veränderungen ergeben, ist die Familienverträglichkeit gegeben.

3. Finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Neufassung des § 71 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt sich das Land nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes an den Kosten der Schülerbeförderung

Danach soll die Bezuschussung jahresweise erfolgen.

Für den Zeitraum September 2009 bis Dezember 2010 ist bis 15. März 2011 eine konkrete Abrechnung der entstandenen Belastung durch die Gesetzesänderung durch die Träger der Schülerbeförderung dem Land vorzulegen.

Da bisher keine weiteren Festlegungen zur Durchführung der Bezuschussung vorliegen können zu den zu erwartenden Einnahmen keine Angaben gemacht werden

Die Mehrausgaben ab HH-Jahr 2011 berechnen sich auf der Grundlage der zu erwartenden Schülerzahlen.

2009:	August bis Dezember		
	1.850 Schülerinnen/Schüler	5 Monate a 36,60 € =	183;00 €
	Eigenbeteiligung / Schüler		100,00 €
	Zuschuss Stadt (Land)	1.850 Schüler x 83,00 € =	153.550,00 €
	<u>Zuschuss Stadt (Land) 2010 gesamt</u>		<u>153.550,00 €</u>
2010	Schuljahr 2009/10 - Januar bis Juni		
	1.850 Schülerinnen/Schüler	6 Monate a 36,60 € =	219,60 €
	Eigenbeteiligung / Schüler		0,00 €
	Zuschuss Stadt (Land)	1.850 Schüler x 219,60 € =	406.260,00 €
	Schuljahr 2010/11 – August - Dezember		
	1.505 Schülerinnen/Schüler	5 Monate a 36,60 € =	183;00 €
	Eigenbeteiligung / Schüler		100,00 €
	Zuschuss Stadt (Land)	1.505 Schüler x 83,00 € =	124.915,00 €
	<u>Zuschuss Stadt (Land) 2010 gesamt</u>		<u>531.175,00 €</u>

Anlage 1

Synopse des § 71 vor und nach der 12. Änderung des Schulgesetzes

Anlage 2

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) mit eingearbeiteter Ergänzung

Anlage 1

Änderung des § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt

	Version 2008	Änderung 2009
Absatz 1	Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.	unverändert
Absatz 2	<p>Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none">1. der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang,2. des schulischen Berufsprüfungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, <p>unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 gewählten Bildungsganges zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.</p>	<p>Die Träger der Schülerbeförderung haben die in Ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none">1. der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang; die der Förderschulen darüber hinaus,2. des schulischen Berufsprüfungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlere Schulabschluss gehört, <p>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.</p>
Absatz 3	Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeikarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine entsprechende Förderschule	unverändert

	<p>vorgehalten wird. Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.</p>	
<p>Absatz 4</p>	<p>Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen</p>	<p>unverändert</p>

Absatz 4a	eingefügt	<p>Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. <p>Die Entlastung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform, 2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot, 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, <p>abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen.</p>
Absatz 5	In Absatz 2 nicht genannte Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.	<p>Die in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erhalten.</p>

Absatz 6	Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt bestimmt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.	Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen.
Absatz 7	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes.	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Darüber hinaus erhalten die Träger der Schülerbeförderung für die Kosten der Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 und 4a _____ für das Jahr 2009 einen Betrag von 4.000.000 Euro und für die Jahre 2010 und 2011 einen Betrag von jeweils 7.250.000 Euro. Die Träger der Schülerbeförderung legen der obersten Schulbehörde bis zum 15. März 2011 _____ eine konkrete Berechnung der ihnen für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010 entstandenen Belastung aufgrund ihrer Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4a vor. _____ Eine Differenz zwischen der Zahlung des Landes und der tatsächlichen Belastung ist _____ auszugleichen. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145).

Anlage 2

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt 10. Juni 1999)

Aufgrund § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30.06.1993 (GVBl. S. 314), geändert durch Gesetz vom 04.05.1994 (GVBl. S. 563), geändert in der Fassung vom 27.08.1996, in Verbindung mit § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 31.07.1997 (GVBl. 33/97), beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Mai 1999 folgende Satzung.

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Stadt genannt) stellt nach Maßnahme dieser Satzung den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) der allgemeinbildenden öffentlichen und gleichgestellten Schule (nachfolgend Schulen genannt), die in der Stadt Halle wohnen, Schülerfahrkarten zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.

(2) Soweit die Stadt einen besonderen Transportdienst gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 des SG LSA zur Verfügung stellt, entfällt der Anspruch auf eine Schülerfahrkarte.

(3) Wird ein Schüler auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens mit einem privaten Fahrzeug zur Schule befördert, hat der Halter dieses Fahrzeugs einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten der bei der Beförderung erforderlichen und kürzesten Fahrstrecke. Es wird ein Betrag von 0,19 Euro je Entfernungskilometer (direkte Hin- und Rückfahrt) und Schultag erstattet.

(4) Ein Anspruch auf eine Schülerjahreskarte bzw. auf Beförderung wird nur insofern anerkannt, als er zur Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) oder im Einzelfall von der Schule angeordnetem Unterricht entsteht.

(5) Unter Voraussetzung des § 41 Abs. 1 des SG LSA (Festlegung von Schulbezirken für Grund- und Sekundarschule) gilt als Wohnung im Sinne dieser Satzung die Wohnung, die der Schüler gemeinsam mit seinen Erziehungsberechtigten bewohnt.

§ 2

Mindestentfernung

(1) Schülerfahrkarten werden für Schüler

- a) der Klassen 1-4 und Vorklassen bei einer Entfernung von mehr als 2,0 km,
- b) der Klassen 5-10 bei einer Entfernung von mehr als 3,0 km,
- c) des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des ersten Ausbildungsjahres der Berufsfachschule ohne Realabschluss bei einer Entfernung von mehr als 4,0 km

bereitgestellt.

(1a) Für Schülerinnen und Schüler, welche nach § 71, Absatz 4 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 14.07.2009 Anspruch auf Entlastung von Fahrkosten zum Schulbesuch haben, beträgt die Mindestentfernung, ab der der Anspruch besteht 4,0 km.

(2) Schülerfahrkarten werden ferner unter Beachtung der gesetzlichen Freifahrten für Schwerbehinderte bereitgestellt für Schüler der

- Sprachheilschulen,
 - Schule für Ausgleichsklassen
 - Schule für Ausgleichsklassen „J. Korczak“
 - Schulen für Lernbehinderte
 - a) der Klassen 1-4 bei einer Entfernung von mehr als 2,0 km,
 - b) der Klassen 5-10 bei einer Entfernung von mehr als 2,5 km,
 - c) bei selbstständiger Bewältigung des Schulweges durch Schüler
 - der Schulen für Geistigbehinderte,
 - des Landeszentrums für Blinde und Sehbehinderte,
 - des Landesbildungs- und beratungszentrums für Hörgeschädigte,
 - des Landeszentrums für Körperbehinderte
- ohne Kilometerbegrenzung.

(3) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg (beleuchtet, befestigt) zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem der Schüler wohnt, und dem nächstgelegenen Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit in der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser bei der Berechnung der Mindestentfernung.

§ 3

Beförderung behinderter Schüler

(1) Ist eine Beförderung von behinderten Schülern durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht, möglich, ist die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln durch die Stadt Halle gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 SG LSA sicherzustellen.

(2) Die Beförderung der behinderten Schüler ist jeweils mindestens sechs Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens von den Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule beim Schulverwaltungsamt der Stadt zu beantragen. Für den Fall des Neubeginns der Beförderung ist sofort, nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens die Beförderung zu beantragen.

(3) Sonderschüler, die nicht geistig behindert bzw. Schüler sind

- des Landesbildungszentrums für Körperbehinderte
- des Landesbildungs- und Beratungszentrums für Hörgeschädigte
- des Landesbildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte.

Schüler der Vorklassen der allgemeinbildenden Schulen unter Berücksichtigung der Entfernung der Schulwege haben die Notwendigkeit einer Beförderung mit dem Eintritt in die 1. bzw. 2. Klasse aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Soweit die Notwendigkeit fortbesteht, kann bei Eintritt in ein nachfolgendes Schuljahr ein erneutes amtsärztliches Gutachten vom Schulverwaltungsamt gefordert werden.

(4) Genehmigung für Sonderfahrten der Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte/Sehschwache/Gehörlose werden im stadtnahen Gebiet für ein Sportfest, ein Schulfest, den Jahresabschluß erteilt.

Weitere Genehmigungen bedürfen der Einzelfallentscheidung. Sie sind vor Beginn der

Planung von der Schule beim Schulverwaltungsamt zu beantragen.

§ 4

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

(1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zu der nächsten Schule, die den zu besuchenden Bildungsgang anbietet.

a) Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht

- für Grund- und Sekundarschüler nur innerhalb des Schulbezirkes im Sinne des § 41/1 SG LSA; bei Vorliegen besonderer Gründe nach § 41 Abs. 1 Satz 3 SG LSA, dies sind: Kapazität an Schulen, Einweisung in Sonderschulen § 8 SG LSA mit Begründung des Staatlichen Schulamtes unter Beachtung § 71 Abs. 2 Schülerbeförderung und § 44 Abs. 4 Nr. 4 – Ordnungsmaßnahme – SGLSA,
- für Gymnasialschüler des Schuljahrganges 5-10 entsprechend der Schülereinweisung auf der Grundlage § 2 Abs. 1b dieser Satzung.
- für Schüler der Hauptschulklassen in die festgelegten Schulen im jeweiligen Stadtteil (auflaufend 31.07.2001 lt. SG LSA in der Fassung 08.96).
- auf Antragstellung von Eltern mit Genehmigung durch die Schulbehörde entsprechend § 41 Abs. 3 SG LSA nach Einzelfallprüfung als Sonderfälle für Schüler der letzten Schuljahrgänge entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 SG LSA im Primarbereich,
- nach Einzelfallprüfung in begründeten Fällen bei Schüleraufnahme außerhalb des Schulbezirkes der Ganztagschule (RdErl. MK 44-81005); /entsprechend der Genehmigung von Ausnahmeanträgen zur Auffüllung von Klassen in ausgewählten Grundschulen (Klassenstufe 3 und 4 und Klassenstufe 1-4) zur genehmigten Nachwuchsförderung für den musischen Bereich.

b) Keine Erstattungspflicht besteht

- für Schüler des Sekundarbereiches II,
- bei Umzug in eine Wohnung, die außerhalb des Schulbezirkes gelegen ist und nicht die Voraussetzungen für die Mindestentfernung entsprechend der festgelegten Kilometer lt. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt (außer Sonderregelungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a, 4. Anstrich dieser Satzung),
- bei Verlust der Schülerjahreskarte
- bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen. Dabei ist die Schülerjahreskarte zurückzugeben. Wenn aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat (Verlust), dies nicht möglich ist, muß die Zeit zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzung bei zum Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte von den Personen, die dem Schüler zum Unterhalt verpflichtet sind, bezahlt werden.

c) Erstattung nach Einzelfallprüfung entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 SG LSA – Abgangsklasse 10 –

(2) Die Beförderungspflicht der Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (stundenplanmäßiger Unterricht) wird mittels Fahrtenheftabrechnung, Fahrkarten für das Betriebspraktikum, Schülerjahresfahrkarte durch den freigestellten Schülerverkehr (ÖPNV) innerhalb der Stadt Halle (Saale) erfüllt.

Dies betrifft:

Schwimmunterricht, Schulgarten, Zooschule, Botanikschule, AWT-Unterricht im zugeordneten AWT-Zentrum, Betriebspraktikum (Bemessungsgrundlage entsprechend § 2 dieser Satzung).

§ 5

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung

(1) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, zumutbare und kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Die Beförderung erfolgt durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt wird. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.

(3) Ist eine Beförderung von Behinderten durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Ausschlaggebend ist die Besonderheit der Behinderung. Sie bedarf einer Einzelfallprüfung entsprechend § 3 (1) der Satzung. Bei sicherheitsgefährdendem Verhalten eines Schülers während der Beförderung kann ein zeitweiliger Ausschluß von der Beförderung erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Nutzung eines privaten Pkw zwecks Beförderung behinderter Schüler wird vom Schulverwaltungsamt erteilt. Der Antrag ist vor Beförderungsbeginn zu stellen.

§ 6

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler erstattet, wenn am Heimatort die entsprechende Bildungseinrichtung nicht vorhanden ist. Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung des Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Gutachten, durch Vorlage des Behindertenausweises – Merzeichen B – nachzuweisen.

(2) Es werden 14täglich (jeweils Hin- und Rückfahrt) zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort im Schuljahr erstattet. Eventuelle Fahrten zwischen Internat und Schule müssen von den Schülern selbst getragen werden. Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind sofort nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.

§ 7

Ergänzende Richtlinien

Der Oberbürgermeister kann für die Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.08.2009 in Kraft.